



Inhalt

1.	<u>anzuwendende Bedingungen</u>	<u>1</u>
2.	<u>Angebot, Vertragsabschluss</u>	<u>1</u>
3.	<u>Preise, Versand, Verpackung</u>	<u>2</u>
4.	<u>Zahlung und Zahlungskonditionen, Rechnungsstellung</u>	<u>2</u>
5.	<u>Lieferung, Lieferverzug</u>	<u>2</u>
6.	<u>höhere Gewalt</u>	<u>3</u>
7.	<u>Qualität und Dokumentation</u>	<u>3</u>
8.	<u>Gefahrstoffe</u>	<u>4</u>
9.	<u>Gewährleistung und Regress</u>	<u>4</u>
10.	<u>Produkthaftung und Rückruf</u>	<u>5</u>
11.	<u>Schutzrechte, Nutzungsrechte</u>	<u>5</u>
12.	<u>Eigentumsvorbehalt, Beistellungen</u>	<u>5</u>
13.	<u>Haftung</u>	<u>6</u>
14.	<u>Geheimhaltung</u>	<u>6</u>
15.	<u>Ersatzteilversorgung</u>	<u>6</u>
16.	<u>Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/ Verträgen</u>	<u>7</u>
17.	<u>Herausgabe von Unterlagen/ Eigentum/ Dokumentationen</u>	<u>7</u>
18.	<u>Abtretungsverbot</u>	<u>7</u>
19.	<u>Sonstige Bestimmungen</u>	<u>7</u>
20.	<u>Vertragssprache, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand</u>	<u>7</u>

1. anzuwendende Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich Anwendung auf alle Einkäufe der Unternehmen der Weck + Poller Holding GmbH (Weck + Poller). Sie gelten in gleichem Maße für den Einkauf von Produktionsmaterial (zum Zweck der eigenen Serienproduktion von Weck + Poller, insb. Rohstoffe, Materialien, Baugruppen, Teile umfassend) wie für den Einkauf von Ersatzteilen, Werkzeugen oder Maschinen sowie sonstigen Produkten jeder Art (insgesamt die „Produkte“), sofern die Anwendbarkeit einer der folgenden Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich auf einzelne oder bestimmte Arten von Einkaufsgegenständen beschränkt ist. Durch die Lieferung seiner Produkte an Weck + Poller akzeptiert der Lieferant die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen; abrufbar unter <http://www.weckpluspoller.de/>.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige abweichende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, dass sie von Weck + Poller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch in allen Fällen, in denen Weck + Poller die Lieferungen des Lieferanten annimmt, ohne seinen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen (gleich ob Weck + Poller von ihnen Kenntnis hat oder nicht) zu widersprechen. Allen Bezugnahmen oder Hinweisen des Lieferanten auf die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Sie gelten weiterhin neben allen sonstigen etwaigen Vereinbarungen, welche die Parteien zusätzlich schließen, z.B. Rahmenbelieferungsvertrag, Qualitätsvereinbarung.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1 Anfragen von Weck + Poller beim Lieferanten über dessen Produkte und die Konditionen ihrer Lieferung oder Aufforderungen von Weck + Poller zur Angebotsabgabe binden Weck + Poller in keiner Weise.

2.2 Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich. Vergütungen für Kostenvoranschläge, Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten oder Muster usw. werden nicht gewährt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.3 Bestellungen von Weck + Poller sind nur gültig und bindend, wenn sie schriftlich erfolgen. Eine Unterzeichnung durch Weck + Poller ist nicht erforderlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und nachträgliche Änderungen des Vertrages. Die Schriftform ist gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax, Email oder einem sonstigen elektronischen DFÜ-System erfolgt.

2.4 Ein gültiger und verbindlicher Vertrag zwischen Weck + Poller und dem Lieferanten kommt zustande durch

- die an den Lieferanten übermittelte schriftliche Bestellung von Weck + Poller und
- ihre ausdrückliche schriftliche Annahme (Auftragsbestätigung) durch den Lieferanten, die innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Bestellung bei Weck + Poller eingehen muss oder
- durch die Lieferung der bestellten Produkte durch den Lieferanten.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Weck + Poller mit der Auftragsbestätigung zu informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt. Der Abschluss von Einzelverträgen und die jeweilige Vertragserfüllung durch die Parteien stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften, entgegenstehen.

2.6 Jede Auftragsbestätigung des Lieferanten, die von der Bestellung von Weck + Poller abweicht, stellt ein neues Kaufangebot dar und muss von Weck + Poller schriftlich angenommen werden. Nimmt der Lieferant die Bestellung von Weck + Poller mit Abweichungen an, so hat er Weck + Poller deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen.

2.7 Sieht der Vertrag oder die Bestellung vor, dass die Produkte durch Lieferabruf bestimmt werden, so werden diese Lieferabrufe verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang schriftlich widerspricht.

2.8 Weck + Poller kann auch nach der Bestätigung der Bestellung durch den Lieferanten jederzeit Änderungen der Produkte/ des Liefergegenstandes vom Lieferanten verlangen. In diesem Fall wird der Lieferant Weck + Poller unverzüglich über die Auswirkungen dieses Änderungsverlangens, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie den Liefertermin informieren und die Parteien werden eine angemessene Vertragsanpassung vereinbaren, soweit erforderlich.

2.9 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Weck + Poller die Verpflichtungen aus dem Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

2.10 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit Weck + Poller erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2.11 Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die Incoterms in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.

3.2 Sollte der Lieferant während der Laufzeit eines Vertrages über die Lieferung von Produkten die vertragsgegenständlichen oder ähnliche Produkte in vergleichbaren Mengen an einen Dritten zu günstigeren Konditionen, insbesondere bezüglich Preis, Rabatte, Technologie, Qualität, Zahlungsbedingungen, Lieferfristen oder sonstigen Bedingungen (nachfolgend „die Konditionen“) liefern, so wird der Lieferant dies Weck + Poller unverzüglich mitteilen und automatisch Weck + Poller diese günstigeren Konditionen gewähren. Die neuen Konditionen gelten rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Lieferant diese günstigen Konditionen dem Dritten gewährt hat.

3.3 Der Lieferant gibt in den Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Versandpapieren, Rechnungen und in sämtlicher Korrespondenz mit Weck + Poller deren Bestell- und Artikelnummern an. Der Lieferant ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.

3.4 Weck + Poller übernimmt nur die bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit Weck + Poller getroffenen Absprachen zulässig.

3.5 Liegt der Versand in der Verantwortung des Lieferanten erfolgt er auf dessen Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Ablieferung an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Lieferanten. Der Lieferant hat die Lieferung in ausreichendem Umfang gegen Verlust der Sendung, Bruch-, Transport- und Feuerschäden zu versichern.

3.6 Der Lieferant hat die Anforderungen aus der jeweils gültigen Verpackungsverordnung einzuhalten. Der Lieferant hat gebrauchte, restentleerte Verpackungen unentgeltlich zurücknehmen. Sollte dies nicht möglich sein, wird er die entsprechenden angemessenen Entsorgungskosten von Weck + Poller tragen.

4. Zahlung und Zahlungskonditionen, Rechnungsstellung

4.1 Rechnungen sind Weck + Poller digital im PDF-Format an re-eingang@weckpluspoller.de oder in einfacher Ausfertigung mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes genügen muss. Rechnungen sind pro Bestellvorgang auszustellen. Sammelrechnungen sind nicht zulässig. Sind diese Voraussetzungen nicht gewahrt, so hat Weck + Poller die hieraus entstehenden Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und beim Zahlungsausgleich nicht zu vertreten. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Weck + Poller eingegangen.

4.2 Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg, und zwar entweder innerhalb von 14 Kalendertagen mit 2% Skonto oder nach 30 Kalendertagen rein netto, gerechnet nach Lieferung/ Leistung und Rechnungseingang. Die Entgegennahme der gelieferten Waren und/ oder ihre Bezahlung durch Weck + Poller stellt keine Anerkennung der Abrechnung und keinen Verzicht auf die spätere Geltendmachung von Mängel-, Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen gegen den Lieferanten dar.

4.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an Weck + Poller zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 10 Kalendertage nach Rechnungseingang bei Weck + Poller vorliegen. Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Bescheinigung.

4.4 Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist Weck + Poller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist Weck + Poller berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.

5. Lieferung, Lieferverzug

5.1 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist je nach vereinbarter Lieferbedingung der Eingang der Ware an dem von Weck + Poller genannten Bestimmungsort bzw. die rechtzeitige Bereitstellung der Produkte zur Abholung im Lieferwerk des Lieferanten. Eine vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

5.2 Vorzeitige Lieferungen werden von Weck + Poller nur nach schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Liefert der Lieferant die Produkte früher als zum vereinbarten Liefertermin an, behält sich Weck + Poller vor, die Rücksendung der Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung durch Weck + Poller, so lagern die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Weck + Poller ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, jeder Lieferung die zugehörigen Lieferscheine, die alle erforderlichen Inhaltsangaben (v.a. Bestellnummer der Weck + Poller, Bestelldatum, Name des Bestellers, Lieferort) aufweisen müssen, beizufügen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so tritt Weck + Poller für hieraus entstehende Verzögerungen bei der Bearbeitung nicht ein.

5.4 Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant jeder Lieferung den Präferenznachweis beizufügen. Die Langzeitlieferantenerklärung gemäß Durchführungsverordnung (EU) in der zur Lieferung gültigen Fassung zum Unionszollkodex ist Weck + Poller einmal jährlich vorzulegen. Für Lieferungen aus Nicht-Präferenzländern ist jeder Lieferung eine von der für den Lieferanten zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigte Lieferantenerklärung ohne Ursprungseigenschaft beizufügen. Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und Weck + Poller unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnungen der Vertragsprodukte, insbesondere nach EU und US-Recht spätestens bei der Lieferung in Textform mitzuteilen.

5.5 Teillieferungen werden von Weck + Poller nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Sie sind als solche in den Versanddokumenten zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.6 Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist dies Weck + Poller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt. Gegenüber Weck + Poller ist schriftlich mitzuteilen, was hierzu im Einzelfall unternommen wurde und noch unternommen werden soll. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Der Lieferant räumt Weck + Poller das Recht ein, sich erforderlichenfalls bei dessen Lieferanten einschalten zu können. Alle Kosten, die Weck + Poller als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.7 Auf das Ausbleiben notwendiger, von Weck + Poller zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.8 Kommt der Lieferant in Lieferverzug, dann stehen Weck + Poller die gesetzlichen Ansprüche zu. Weck + Poller ist dann auch nach dem erfolglosen Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach eigener Wahl weiterhin die Lieferung/ Leistung zu verlangen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz auszusprechen oder sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/ oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Der Anspruch von Weck + Poller auf die Lieferung/ Leistung geht erst unter, wenn durch Weck + Poller schriftlich der Rücktritt erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt wird. Mehrkosten, insbesondere im Fall notwendiger Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten.

5.9 Befindet sich der Lieferant mit einer Lieferung in Verzug, so wirkt er pro angefangener Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Kaufpreises der verspäteten Produkte, maximal jedoch 5 % dieses Kaufpreises. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt. Der Lieferant muss dabei unter anderem folgende Kosten ersetzen: Sonderfahrtkosten (sowohl von Lieferanten an Weck + Poller als auch von Weck + Poller zu deren Kunden, zusätzliche Rüstkosten in der Produktion, Zusatzkosten durch Sonder-schichten, Produktionsausfallkosten, Austauschkosten/ Umbaukosten, zusätzliche Prüfkosten und entgangenen Gewinn. Eine fällige Vertragsstrafe ist auf einen geltend gemachten Schadensersatzanspruch anzurechnen.

5.10 Für jeden Fall der schuldhaften Abweichung von Liefer- und Verpackungsvorschriften, vorzeitiger Lieferung oder Überlieferung ist Weck + Poller berechtigt, die eigenen Mehraufwendungen für die Logistik als pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 100,00 geltend zu machen (unbeschadet des Rechts im Einzelfall, auch einen höheren Schaden nachzuweisen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt nachzuweisen, dass Weck + Poller kein oder nur ein geringerer Schaden als dieser Pauschalbetrag entstanden ist.

5.11 Gerät der Lieferant mit Lieferungen oder Teilen einer Lieferung, für die eine Ersatzbeschaffung - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht möglich ist, mehr als 30 Kalendertage in Lieferverzug, dann ist er auf erste schriftlichen Anforderung von Weck + Poller zur Herausgabe der gesamten technischen Dokumentation verpflichtet, die zum Nachbau der Teile durch Weck + Poller oder durch Weck + Poller beauftragte Dritte erforderlich ist. Bestehen gewerbliche Schutzrechte an diesen Teilen, so wird der Lieferant mit Weck + Poller zu diesem Zweck unverzüglich zu marktüblichen Konditionen einen Lizenzvertrag abschließen.

5.12 Bei Änderungen von Fertigungs- oder Prüfverfahren, der Firmenstruktur oder Firmenzugehörigkeit, sowie bei Verlagerung der Fertigung o.ä., mit Auswirkung auf das Produkt oder auf den Lieferprozess, besteht eine Informationspflicht in Schriftform gegenüber Weck + Poller. Lieferungen dürfen erst erfolgen, wenn Weck + Poller informiert und die Übereinstimmung mit den Spezifikationen festgestellt wurde. Bei Produktionseinstellungen muss der Lieferant sicherstellen, dass die erforderlichen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe für unsere regelmäßig bezogenen Artikel noch mindestens 3 Jahre nach Produktionseinstellung lieferbar sind.

6. höhere Gewalt

6.1 Störungen der Lieferbeziehung aufgrund von Ereignissen, die unvorhersehbar und unvermeidbar sind und außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten liegen und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. höhere Gewalt, Krieg oder Naturkatastrophen befreien die Vertragspartner für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten.

6.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Weck + Poller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/ Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/ Leistung wegen der durch die Störung verursachten Verzögerung bei Weck + Poller - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Vertragsseite ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

6.3 Vereinbarte Zeiträume werden um die Dauer einer solchen Störung verlängert; Weck + Poller muss über den Eintritt einer solchen Störung in angemessener Form unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden. Ist das Ende einer solchen Störung nicht vorhersehbar oder hält die Störung über einen Zeitraum an, der einer Partei das Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, so hat jede Partei das Recht von dem betroffenen Vertrag (oder seinen noch nicht erfüllten Teilen) zurückzutreten bzw. die fristlose Kündigung zu erklären.

7. Qualität und Dokumentation

7.1 Sämtliche Lieferungen/ Leistungen sind Weck + Poller frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und den anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten. Sämtliche Waren haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen, insbesondere die technische Sicherheit, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umwelt- und Brandschutz betreffend, und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Erhält der Lieferant von Weck + Poller Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften oder Unterlagen, wird er diese, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Sind im Einzelfall Abweichungen von den einzuhaltenden Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant vorab die schriftliche Zustimmung von Weck + Poller einholen. Der Lieferant wird Weck + Poller auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten rechtzeitig vor Auslieferung hinweisen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils für die Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Der Lieferant stellt Weck + Poller von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft übergeben wurden.

7.3 Änderungen des Liefergegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen schriftlichen Anzeige durch den Lieferanten und der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Weck + Poller.

7.4 Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und diese Weck + Poller nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit Weck + Poller, soweit Weck + Poller dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

8. Gefahrstoffe

8.1 Müssen Waren und Materialien sowie Verfahren aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt gesondert behandelt werden u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen.

8.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Papiere und Unterlagen noch vor der Bestätigung der Bestellung an Weck + Poller zu überlassen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch Weck + Poller angeliefert werden. Ändern sich im Laufe der Lieferbeziehung die Anforderungen wird der Lieferant Weck + Poller unverzüglich den geänderten Anforderungen entsprechende Papiere und Unterlagen zukommen lassen.

8.3 Weck + Poller ist berechtigt, Gefahrstoffe und wassergefährdende Stoffe, die für Versuchszwecke bereitgestellt wurden, kostenfrei dem Lieferanten zurückzugeben.

8.4 Der Lieferant haftet gegenüber Weck + Poller für alle aus der schuldhaften Nichtbeachtung der insoweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften entstehenden Schäden.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Stoffverbote und -beschränkungen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der EU-Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Abl. EU vom 30.12.2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/171), nach § 17 ChemG, der ChemVerbV sowie dem Anhang IV der GefStoffV zu beachten.

Der Lieferant wird sicherstellen, dass die Anforderungen der EU-Chemikalienverordnung eingehalten werden, insbesondere die Vorregistrierung sowie die Registrierung jeweils fristgerecht erfolgen. Weck + Poller ist nicht verpflichtet, die (Vor-) Registrierung durchzuführen.

8.6 Die nach der EU-Altfahrzeugrichtlinie (ELV - End of Life Vehicles) relevanten Bestandteile (Schwer- metalle) müssen vom Lieferanten auf eigene Kosten in die IMDS-Datenbank eingegeben werden und gelten damit als deklariert. Aufgrund der EU-Altfahrzeugrichtlinie ist der Lieferant verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

- a) Erstellung und Übermittlung eines bauteilbezogenen Konzeptes zur Trockenlegung und Schadstoffentfrachtung
- b) Einhaltung des Kennzeichnungsstandards VDA 260 für Werkstoffe und Bauteile
- c) Bereitstellung eines Verwertungskonzeptes für ausgewählte Zulieferteile nach Abstimmung mit Weck + Poller
- d) Möglichst hoher Recyclinganteil und Einsatz nachwachsender Rohstoffe nach Abstimmung mit Weck + Poller

8.7 Der Lieferant muss bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen alle gesetzlichen und behördlichen Regelungen im Hinblick auf den Umweltschutz einhalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, bei Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

8.8 Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Der Lieferant wird Weck + Poller vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden von Weck + Poller und Ansprüchen Dritter gegen Weck + Poller freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

9. Gewährleistung und Regress

9.1 Im Falle mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen, (insbesondere für Produktionsmaterial) etwas anderes ergibt.

9.2 Eine Wareneingangskontrolle durch Weck + Poller findet statt, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Hierbei prüft Weck + Poller die gelieferten Produkte nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware und auf etwaige Quantitätsabweichungen. Entdeckt Weck + Poller bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird dieser dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Der Lieferant verzichtet im Übrigen auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei Weck + Poller.

9.3 Sonstige Mängel, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren durch Weck + Poller festgestellt werden, werden dem Lieferanten unverzüglich nach Feststellung der Mängel angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge. Weck + Poller obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anliegen. Soweit die Lieferung unmittelbar vom Lieferant an Kunden von Weck + Poller erfolgt, beginnt die Rügefrist ab Eingang der Rüge des Kunden bei Weck + Poller.

9.4 Mängel der Lieferung/ Leistung während der Gewährleistungszeit, die rechtzeitig schriftlich gerügt werden, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl von Weck + Poller durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Der Lieferant trägt alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie bei Weck + Poller anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und die sonstigen Kosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Nachlieferung hat der Lieferant die mangelhaften Produkte auf seine Kosten zurückzunehmen.

9.5 Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. Nachbesserungen oder Neulieferungen hat der Lieferant notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus bei Weck + Poller vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und dem Lieferant zuzumuten ist.

9.6 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie Weck + Poller unzumutbar oder beginnt der Lieferant nicht unverzüglich mit ihr, so kann Weck + Poller ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag/ von der Bestellung zurücktreten sowie die Produkte auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurücksenden.

9.7 In diesen und anderen, dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, wenn es nicht mehr möglich ist, den Lieferanten vom Mangel zu unterrichten und ihm eine, wenn auch kurze Frist zur Abhilfe zu setzen, kann Weck + Poller auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

9.8 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in allen Fällen vorbehalten. Treten gleichartige Mängel bei mehr als 5% der gelieferten Teile auf (Serienfehler), ist Weck + Poller berechtigt, die gesamte vorhandene Liefermenge als mangelhaft zurückzuweisen und die gesetzlichen Mängelansprüche für diese geltend zu machen.

9.9 Sachmängelansprüche verjähren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist beginnend ab der Übergabe des Liefergegenstandes bei Weck + Poller oder einem von Weck + Poller benannten Dritten an der vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Bei Sachmängeln an Liefergegenständen, die ihrer üblichen Verwendung nach für ein

Bauwerk verwendet werden oder Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall der Lieferung von Austauschteilen beginnt die Verjährungsfrist mit deren Ablieferung bei Weck + Poller von neuem.

9.10 Sollte Weck + Poller wegen eines Fehlers eines Produkts in Anspruch genommen werden, der auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, so finden auf die Regressansprüche von Weck + Poller gegenüber dem Lieferanten die §§ 478, 479 BGB entsprechende Anwendung.

9.11 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung, z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs-, Untersuchungs- oder sonstigen Schutzpflicht, kann Weck + Poller auch Ersatz der daraus entstehenden Mangelfolgeschäden verlangen. Mangelfolgeschäden sind solche Schäden, die Weck + Poller oder Dritte durch die Lieferung mangelhafter Ware oder durch eine sonstige Pflichtverletzung an anderen Rechtsgütern als an der Ware selbst erleiden.

9.12 Ansprüche aus der Mängelhaftung entstehen nicht, wenn der Fehler zurückzuführen ist auf die grob fahrlässige Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder grob nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie von Weck + Poller oder Dritten vorgenommenen unzulässigen Eingriffe in den Liefergegenstand.

9.13 Für jeden Fall der Abwicklung eines Gewährleistungsfalles durch Weck + Poller ist der Lieferant, soweit er den Mangel zu vertreten hat, verpflichtet, einen pauschalisierten Schadenersatz von EUR 100,- zu leisten (unbeschadet des Rechts von Weck + Poller im Einzelfall einen höheren Schaden geltend zu machen). Der Lieferant ist in jedem Fall berechtigt, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden bei Weck + Poller eingetreten ist.

10. Produkthaftung und Rückruf

10.1 Soweit der Lieferant einen Produktfehler verursacht hat und /oder (je nach zugrundeliegender Anspruchsgrundlage) ihn zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Weck + Poller Schadenersatz zu leisten oder Weck + Poller gegenüber allen Ansprüchen von Dritten freizustellen, vorausgesetzt die Ursache des Anspruchs liegt innerhalb der Kontrolle und Organisation des Lieferanten und der Lieferant wäre selbst gegenüber Dritten haftbar. Soweit auf Seiten von Weck + Poller eine Mitverursachung oder ein Mitverschulden vorliegt, kann der Lieferant dieses Mitverschulden oder diese Mitverursachung gegenüber Weck + Poller geltend machen. Im Verhältnis zwischen Weck + Poller und dem Lieferanten richtet sich der jeweilige Anteil an den Schadenersatzleistungen nach dem entsprechenden anteiligen Mitverschulden (§ 254 BGB) und/ oder Mitverursachung.

10.2 Die Pflichten der Lieferanten nach 7.1 umfassen auch die Kosten, die Weck + Poller durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder sonst im Zusammenhang mit der Abwehr von Produkthaftungsansprüchen entstehen. Unterliegt Weck + Poller im Verhältnis zu dem Geschädigten besonderen Beweislastregeln, so gelten diese Beweislastregeln auch im Verhältnis von Weck + Poller zum Lieferant, sofern die zu beweisenden Umstände nicht dem Verantwortungsbereich von Weck + Poller zuzurechnen sind.

10.3 Soweit eine Rückrufaktion oder ein Eigentümerbenachrichtigungsprogramm zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Personenschäden oder Tod erforderlich ist oder im Falle von sonstigen Feld- oder Serviceaktionen, werden die Kosten, einschließlich u. a. der Arbeits-, Transport- und Nachweisbarkeitskosten, auf der Grundlage des Weck + Poller bzw. dem Lieferanten zuzurechnenden Mitverschuldens (§ 254 BGB)/ Mitverursachung umgelegt. Weck + Poller teilt dem Lieferanten - soweit möglich und angemessen - den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Rückrufaktionen oder sonstige Feld- oder Serviceaktionen mit und gibt dem Lieferanten die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen. Alle sonstigen gesetzlichen Ansprüche bleiben davon unberührt.

10.4 Die Vertragspartner werden sich unverzüglich informieren, falls ein betreffendes Schadensereignis eintritt oder droht. In Produkthaftungsfällen wird der Lieferant Weck + Poller im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Informationen und jede Unterstützung geben, um die Ansprüche abzuwehren.

10.5 Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der Risiken der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen von Weck + Poller hat er den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, einen Nachweis über die Versicherungspolice innerhalb von zwei Wochen zu liefern, so hat Weck + Poller das Recht, eine solche Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

11. Schutzrechte, Nutzungsrechte

11.1 Der Lieferant stellt sicher, dass Weck + Poller und/ oder deren Kunden durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Produkte keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen) („Schutzrechte“) im Ursprungsland des Lieferanten, sowie innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, USA, Indien, China verletzen.

11.2 Verletzt der Lieferant diese Pflicht schuldhaft, so stellt er Weck + Poller und deren Kunden auf erste Anforderung von Weck + Poller von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen oder behaupteten Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die Weck + Poller in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten und Kosten, die aus der Beachtung einer möglichen Unterlassungspflicht resultieren.

11.3 Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und werden im Rahmen des Zumutbaren entsprechenden Verletzungsansprüchen einvernehmlich entgegenwirken.

11.4 Weck + Poller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

11.5 Mit der Lieferung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält Weck + Poller vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

12. Eigentumsvorbehalt, Beistellungen

12.1 Mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte gehen sie in das Eigentum von Weck + Poller über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Produkten ist ausgeschlossen.

12.2 Alle Teile, Rohstoffe, Werkzeuge, Materialien oder sonstigen Geräte oder Gegenstände, die von Weck + Poller dem Lieferanten zur Verfügung gestellt werden oder vom Lieferanten auf Kosten von Weck + Poller erworben werden und die im Zusammenhang mit der Fertigung der Produkte stehen oder dafür verwendet werden („Fertigungsmittel“), bleiben oder werden alleiniges Eigentum von Weck + Poller („Weck + Poller Eigentum“). Als auf Kosten von Weck + Poller erworben bedeutet, dass die Anschaffungskosten von Weck + Poller erstattet worden sind oder in die für die Produkte zu zahlenden Preise aufgenommen wurden und vollständig bezahlt worden sind. Auch an sämtlichen von Weck + Poller an den Lieferanten überlassenen Entwürfen, Mustern, Zeichnungen, Daten, Modellen oder sonstigen Informationen und Unterlagen verbleiben alle Rechte bei Weck + Poller („Weck + Poller Unterlagen“). Sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet werden. Der Lieferant

stimmt ausdrücklich zu, dass Weck + Poller Eigentum oder Unterlagen von Weck + Poller nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Weck + Poller für die Fertigung oder Konstruktion von Produkten für dritte Abnehmer verwendet werden.

12.3 Der Lieferant besitzt Weck + Poller Eigentum und Weck + Poller Unterlagen als Entleiher. Diese Beistellungen sind während der gesamten Dauer der Überlassung als deutlich Weck + Poller Eigentum bzw. Weck + Poller Unterlagen zu kennzeichnen und gesondert und getrennt vom Eigentum anderer Personen auf Kosten des Lieferanten sorgfältig zu lagern. Sofern dies zur Vertragserfüllung nicht erforderlich ist, dürfen Weck + Poller Eigentum bzw. Weck + Poller Unterlagen erst nach schriftlicher Zustimmung vom Firmengelände des Lieferanten entfernt werden.

12.4 Der Lieferant hat Weck + Poller Eigentum und Weck + Poller Unterlagen während der Dauer des Besitzes in gutem Zustand zu erhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, Weck + Poller Eigentum auf seine Kosten mindestens gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern und diese Versicherungen während der Dauer des Besitzes zu unterhalten. Die Pflege, Instandhaltung und Teilerneuerung von Weck + Poller Eigentum bzw. Weck + Poller Unterlagen richtet sich nach den jeweils zwischen dem Lieferanten und Weck + Poller getroffenen Vereinbarungen.

12.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Weck + Poller unverzüglich zu unterrichten, sobald Dritte Rechte an Weck + Poller Eigentum und/ oder Weck + Poller Unterlagen geltend machen, bspw. diese pfänden oder eine solche Maßnahme droht.

12.6 Weck + Poller Eigentum und Weck + Poller Unterlagen sind Weck + Poller auf erste Anforderung wieder herauszugeben. Änderungen an Weck + Poller Eigentum oder Weck + Poller Unterlagen sind nur nach vorherigen schriftlichen Zustimmung von Weck + Poller und nur in dem erlaubten Umfang zulässig.

12.7 Stellt Weck + Poller dem Lieferanten Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material („Waren“) für dessen Herstellung von Produkten zur Verfügung, behält sich Weck + Poller das Eigentum an diesen Waren vor. Sofern der Lieferant solche Waren be-/verarbeitet, umbaut, einbaut oder umformt, so erfolgt dies für Weck + Poller. Werden die vorbehaltenen Waren zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet, die nicht im Eigentum von Weck + Poller stehen, erwirbt Weck + Poller das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes der Waren von Weck + Poller (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

12.8 Wird die von Weck + Poller beigestellte Sache mit anderen, Weck + Poller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Weck + Poller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Werden von Weck + Poller beigestellte Gegenstände/ Waren untrennbar mit anderen Gegenständen/ Waren verbunden oder vermischt werden, die nicht im Eigentum von Weck + Poller stehen, erwirbt Weck + Poller das Miteigentum an dem neuen Produkt im Verhältnis des Wertes seiner vorbehaltenen Waren (Kaufpreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so wird vereinbart, dass der Lieferant das Miteigentum anteilmäßig an Weck + Poller überträgt. Der Lieferant lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Weck + Poller oder das Miteigentum von Weck + Poller im Namen von Weck + Poller.

13. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen Weck + Poller, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Weck + Poller beruhen. Weiter gilt er nicht für die Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen ist der Schadensersatz auf den Ersatz des bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Weck + Poller.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von dem jeweils anderen Vertragspartner erhält, vertraulich zu behandeln. Auch Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Insbesondere sind alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Qualitätsrichtlinien, Muster und ähnliche Gegenstände geheim zu halten. Eine Vervielfältigung und Weitergabe vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse zulässig. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger Zustimmung von uns in schriftlicher Form offengelegt werden.

14.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht bezüglich vertraulicher Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Mitteilung durch Weck + Poller

- bereits allgemein zugänglich waren oder
- danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden,
- die zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits in seinem Besitz waren oder die ihm von dritter Seite
- ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht (direkt oder indirekt) von Lieferanten erhalten haben oder
- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gegenüber öffentlichen Stellen mitzuteilen sind.

14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Unterlieferanten im gleichen Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant darf die ihm von Weck + Poller bekannt gewordenen geheimen Informationen ausschließlich bestimmungsgemäß verwenden.

14.4 Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

14.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung hat über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren Bestand. Der Lieferant verpflichtet sich, nach Beendigung der Lieferbeziehung alle erhaltenen vertraulichen Informationen, soweit sie verkörpert oder auf elektronischen Speichermedien abgelegt sind, an uns herauszugeben.

15. Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich, für die vorgesehene Lebensdauer der Endprodukte, für die die Produkte verwendet werden sollen, eine Ersatzteilversorgung zu gewährleisten. Die Ersatzteilversorgung ist für einen Zeitraum von 10 Jahre nach Ende der Serienproduktion der Produkte zu gewährleisten. Der Lieferant räumt Weck + Poller rechtzeitig vor Ablauf des Mindestzeitraums die Möglichkeit einer Abschlussbestellung des Allzeitbedarfs ein.

16. Stornierung/Aufhebung von Bestellungen/ Verträgen

16.1 Storniert oder ändert der Kunde von Weck + Poller unbegründet oder außerordentlich seine Bestellung, ist Weck + Poller unbeschadet des ordentlichen Kündigungsrechts berechtigt, gemeinsam mit dem Lieferanten eine andere Regelung zu vereinbaren, die diesen Umständen Rechnung trägt.

16.2 Jede Partei hat das Recht, einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei oder ihre Zurückweisung aufgrund des Fehlens von Vermögenswerten
Liquidation einer der Parteien

- b) Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen, kann die Verletzung behoben werden, jedoch erst nachdem die schuldlose Partei die andere Partei schriftlich zur Behebung der Verletzung aufgefordert hat, sie vor der drohenden Kündigung aus wichtigem Grund gewarnt hat (Abmahnung) und eine angemessene Nachfrist *von mindestens vier Wochen* gewährt hat, die erfolglos abgelaufen sein muss
- c) Eine Partei gerät aufgrund einer Änderung ihrer Anteilseigner oder Aktionäre unter die beherrschende Kontrolle eines Konkurrenten der anderen Partei.

16.3 Wird der Vertrag von Weck + Poller gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von Weck + Poller bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der Weck + Poller entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

17. Herausgabe von Unterlagen/ Eigentum/ Dokumentationen

Im Falle einer Beendigung eines Vertrages ist der Lieferant verpflichtet, Weck + Poller Eigentum und Weck + Poller Unterlagen sowie alle sonst von Weck + Poller zur Verfügung gestellten Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstiger Dokumente, Geräte und Werkzeuge unverzüglich an Weck + Poller zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nur hinsichtlich solcher Ansprüche zu, die zwischen den Parteien unstreitig oder deren bestehen rechtskräftig festgestellt ist.

18. Abtretungsverbot

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Weck + Poller ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Bestellung oder den Vertrag, weder ganz noch teilweise, oder eine gegen Weck+ Poller bestehende Forderungen an Dritte abzutreten oder sonst zu übertragen. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, eine gegen Weck + Poller bestehende Forderung durch einen Dritten einziehen zu lassen.

19. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Vertragspartnern nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

20. Vertragssprache, Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

20.1 Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlungs- und Gewährleistungsbürgschaften. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

20.2 Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung des Lieferanten ist die von Weck + Poller jeweils genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Der Erfüllungsort für die Zahlungspflichten von Weck + Poller ist der Sitz von Weck + Poller.

20.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (Wiener UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (CISG)).

20.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragspartnern ist Zwickau. Weck + Poller steht darüber hinaus das Recht zu, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand: 09_2020

Weck+Poller Holding GmbH
Reichenbacher Str. 67
08056 Zwickau
Tel. +49 (375) 30353-0
Fax +49 (375) 30353-115

Geschäftsführer
Doreen Paesold-Runge
Christian Jeschonek

Amtsgericht
Chemnitz
HRB 23362

www.weckpluspoller.de